

**Entscheidung Nr. 8988 (V) vom 6.11.2009  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 180 vom 27.11.2009**

Anregungsberechtigter:

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister  
Ordnungsamt  
42275 Wuppertal  
Az.: 302.13 – Ri

Verfahrensbeteiligte:

Medienvertrieb in Buchholz  
(M.I.B.)

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
auf die am 28.08.2009 eingegangene Indizierungsanregung am 6.11.2009  
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden  
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD  
„**Day of the Dead - Contagium**“,  
Medienvertrieb in Buchholz,  
Buchholz/Aller

wird in **Teil A** der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Bei der DVD „Day of the Dead – Contagium“ des Regisseurs James Glenn Dudelson, vertrieben durch Medienvertrieb in Buchholz (M.I.B.), Buchholz/Aller, handelt es sich um einen US-amerikanischen Horror-Film aus dem Jahre 2005. Der Film hat eine Laufänge von ca. 94 Min (laut Cover: ca. 90 Min) und trägt die Aufschrift „Freigabe durch Juristenkommission“.

Der Inhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen:

In einem Militär-Krankenhaus in Pennsylvania ist 1968 ein Virus ausgebrochen, der die DNA eines befallenen Menschen verändert und diesen zum Zombie mutieren lässt. Daher wird die Militärbasis geschlossen und das Gebäude in die Luft gesprengt. Über 30 Jahre später befindet sich an gleicher Stelle eine Nervenheilanstalt. Bei einem Ausflug finden 5 Patienten eine alte verborgene Ampulle, welche sie öffnen und so den Virus erneut freisetzen. Innerhalb von drei Tagen verändern sich die Infizierten merklich, einige von ihnen greifen andere Patienten und den Oberarzt an, was sich für sie zu einer Art Sucht entwickelt. Die Gebissenen werden dadurch infiziert und ihrerseits zu Zombies. Ein kleiner Kern, sowohl Infizierte als auch nicht Infizierte, widersetzt sich der wütenden Zombie-Meute und ist auf der Suche nach einem Gegenmittel. Am Ende des Films begreift der Protagonist Isaac, dass die Leben der Zombies miteinander verbunden sind. Er erschießt sich selbst, um somit auch alle andern Zombies zu vernichten. Ob das Virus damit endgültig vernichtet ist, lässt der Film offen. In der letzten Szene fallen Zombies das über das Geschehen berichtende Kamerateam an.

Es handelt sich bei dem verfahrensgegenständlichen Film um eine Schnitfassung. Der Originalfilm hat eine Laufänge von ca. 99 Min. Die verfahrensgegenständliche 90-minütige Fassung wurde von der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO-JK) am 15.07.2005 weder als strafrechtlich relevant noch als offensichtlich schwer jugendgefährdend eingestuft.

Eine 88- minütige Version des Films erhielt unter dem Titel „Day of the dead 2“ mit Jugendentscheid vom 28.09.2005 von der FSK das Kennzeichen „Freigegeben ab 16 Jahren“

Das Ordnungsamt der Stadt Wuppertal regt die Indizierung des Films an, da es den Inhalt der DVD für jugendgefährdend hält.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G r ü n d e

Die DVD **“Day of the Dead - Contagium”** war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277). Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sah den Inhalt des verhandlungsgegenständlichen Films als verrohend und zur Gewalttätigkeit anreizend an.

Es hat hierzu insbesondere auf folgende Szenen verwiesen:

- Während der Schließung des alten Militärkrankenhauses kommt es zu einem Kampf zwischen den Infizierten und den Soldaten. Dabei sieht man, wie ein Soldat einen Kameraden durch einen gezielten Kopfschuss tötet. Das Projektil tritt sichtbar in die Stirn ein. (00:04:02)
- Eine infizierte Patientin hockt auf dem Boden, ein Pfleger nährt sich ihr von hinten, möchte ihr aufhelfen. Sie beißt ihm in den Arm, und würgt ihn mit einer Hand. In

einer Großeinstellung sieht man, wie er zittert und ihm schließlich Blut aus dem Mund läuft (01:18:25).

- Ein Wachmann läuft durch den Speisesaal, wobei er auf mehrere Zombies schießt. Den ehemaligen Koch schlägt er mit der Waffe nieder (1:23:04 – 1:23:16).
- Ein Wächter erschießt eine Zombie-Frau, deren Gesicht man in Großeinstellung sieht (1:24:57).
- Der ehemalige Oberarzt, inzwischen zum Zombie mutiert, steht in einem blutverschmierten Zimmer und isst ein Stück (Menschen-)Fleisch (1:25:12 – 1:25:36).

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem Film Menschen und menschenähnliche Wesen auf brutalste Art und Weise getötet und verletzt werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. Die Verletzungen und Wunden der menschlichen und menschenähnlichen Opfer werden überwiegend in Großaufnahme gezeigt und die Verletzungshandlungen akustisch untermalt.

Diese Gewalttaten werden nach Ansicht des Dreiergremiums mit der Intention gezeigt, beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen hervorzurufen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke

oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen. Aus diesen geht jedoch hervor, dass sowohl die Handlung des Films als auch die Umsetzung der Spezialeffekte und der Maske eher dürftig seien. Beispielhaft wird auf folgende Rezensionen aus der Online-Filmdatenbank, [www.ofdb.de](http://www.ofdb.de), verwiesen:

Eintrag vom 30.08.2005: *„Diesmal muss ich tatsächlich sofort meinen Frust von der Seele schreiben. Obwohl ich nach dem Desaster „Museum Of The Dead“ vom gleichen Team, das Schlimmste befürchtete, trat es auch prompt ein. Welcher Filmgott hat eigentlich entschieden dass jeder Möchtegern Filmemacher sich mindestens einmal das Zombiegenre schnappt und es nach allen Varianten vergewaltigen darf? Irgendwo hört der Trash ja mal auf und das ist hier der Fall.*

*Es wird in billiger Machart ein extrem langweiliges, mit schlechten Darstellern und Dialogen garniertes Menü präsentiert, das eigentlich keinen schmecken dürfte. Eine alberne, Sinnlose Story wird auf über 100 (NTSC) Minuten ausgewalzt und wenn man es schafft nicht einzuschlafen oder Wütend auf den Fernseher einzuschlagen, bekommt man zum Finale sogar Zombies zu sehen. Hier sind dann auch einige Make Up Effekte ganz in Ordnung(aber nicht der eine mutierte Zombie dem die Tomatensoße über den Kopf gegossen wurde) und man bekommt einige Splatterszenen geboten, die natürlich mal wieder in Deutschland, fast komplett fehlen. Aber auch Uncut ist der Film zu keinem deut besser. Die Regie (bestehend aus 2, in Worten ZWEI, Regisseuren!) ist ebenso schlecht wie die Laientruppe vor der Kamera; was natürlich bei dem Drehbuch kein Wunder sein sollte. Ana Clavell hat vermutlich nicht mal 10 % des Hirnes genutzt und einfach alles untergebracht, was man NICHT in einen Zombiefilm sehen will. Sprechende und manchmal rennende Zombies, telepathisch verbundene Tote(wenn der eine AUA hat, hat der andere es auch), komische kleine Lichter (Tinkerbell???) und Logiklöcher die arg lächerlich sind. Oder ist es normal, dass man einen russischen Piloten, während des kalten Krieges, bei einem Verhör einfach mal so unbeaufsichtigt mit einem unbekanntem Giftstoff lässt? Und natürlich findet über 30 Jahre keiner die Thermoskanne die einer aus dem unglaublich „gut“ abgeriegelten Krankenhaus (mit der kleinsten Schranke der Welt!) hinaus schmuggelt. Oder wie unnützlich ist eigentlich die Einblendung des Ablaufes? „5 Days Ago“ oder „Yesterday“ ... Warum???? Vor allem wenn man nach der ersten Einblendung denkt es spielt ab jetzt 5 Tage vor dem Massaker 1968 (was es aber nicht tut!) und es auch sonst keinen Einfluss auf die Handlung hat. Man erfährt nämlich überhaupt nicht auf welchen Tag der Ablauf zusteuert und was dann passiert. Oder soll dadurch der Weg zum Originalen „Day Of The Dead“ eingeleitet werden? Ich hoffe doch nicht!*

*Ach, habe ich schon erwähnt dass der ganze Film natürlich überhaupt gar nichts, außer dem Titel, mit dem Romero Universum zu tun hat? Aber das war sicherlich klar, oder? Die Namensrechte hat TAURUS ENTERTAINMENT vermutlich bei irgendeinem Insolvenzverfahren für 5 Dollar bekommen und damit schon das Budget ihrer bisherigen Filme übertroffen. Da hilft es auch nicht im Krankenhaus einen Flügel „Romero Ward“ zu nennen...Huhhh was für eine Hommage...*

*Fazit:*

*Der Film hat kein Fazit verdient. Da er aber technisch besser als „Museum Of The Dead“ ist(damit sind aber nicht die Spielzeugwaffen gemeint, die nicht einmal Mündungsfeuer haben), bekommt er einen Punkt mehr. So, Schluss jetzt, verdammt.“*

Eintrag vom 22.03.2008: „Der Film ist ja generell sehr schlecht bewertet, aber da ich mich selbst davon überzeugen wollte, hab ich ihn mir einfach mal angesehen. Und ja, die schlechte Bewertung hat er wirklich verdient. Das ganze bekommt in einem Wirrwarr und endet auch quasi so. Die Zombies mögen zwar ganz 'nett' aussehen, aber das wars auch schon. Auch einige Effekte sind gut gelungen, leider aber für meinen Geschmack zu wenige. Ein schlechtes Beispiel dafür ist, wie sich die Leute die Haut abziehen. Ist einfach so eine art porenreine Maske und ja, sieht einfach voll billig aus. Außerdem sollte es unter dieser Haut doch irgendwie blutig/fleischig oder so sein?! Nein, alles ganz normal. Wozu dann diese Häutung??

Der Grund warum die alle zu Zombies werden ist ja auch sowas von bescheuert, irgendein Gerät macht sie dazu. Dieses Gerät strömt einen komischen Geruch aus und ja, wer den halt einatmet wird in den kommenden Tagen zu irgendetwas Ekligem. Logischerweise vermutet man ja, dass es von Tag zu Tag schlimmer wird. Am ersten Tag nach dem Vorfall mit diesem Duft-Ding haben schon viele hässliche, eitrige Pusteln und ja.. sehen einfach krank aus. Am nächsten Tag sind die meisten wieder heil und bumms, von der einen auf die andere Sekunde schauns wieder ganz schirch aus.

Damit meine ich alle, dass teilweise Handlungsfehler im Film enthalten sind. Und ja,.. anschauen muss man sich den wirklich nicht, auch wenn er sich den Titel 'Day Of The Dead' geklaut hat.. das macht gar nichts gut! DIEB!“

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass dem Film kein besonderer künstlerischer Wert beizumessen ist, da einige Aspekte der Handlung sowohl in ihrer inhaltlichen Logik als auch in ihrer Umsetzung zu wünschen übrig ließen. Das Gremium stuft den Kunstgehalt daher als gering ein.

Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet allerdings das Maß dessen, was nach Ansicht der Beisitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Seit April 2003 sind Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Die verfahrensgegenständliche DVD erfüllt nach Ansicht des 3er-Gremiums noch nicht die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG iVm § 131 StGB. Die DVD ist daher in Teil A der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

## § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen

ren

- Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in

die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.